

DFL Lizenzierungsordnung vom 14.12.2018

4. Der Bewerber muss als Eigentümer oder als Nutzungsberechtigter über angemessene Trainingseinrichtungen verfügen, die der Lizenzmannschaft ganzjährig zur Verfügung stehen. Dazu soll der Bewerber über **mindestens einen beheizbaren Trainingsplatz mit Naturrasen verfügen**. Ist der Bewerber nicht Eigentümer, muss der Miet- oder Pachtvertrag vorgelegt werden. Die Anforderungen an das Trainingsgelände nach Nr. 3 a) des Anhangs V zur LO bleiben unberührt.

DFL Anhang 5 zu Lizenzierungsordnung vom 14.12.2018

3. Strukturelle Bedingungen

a) Trainingsgelände Kategorie I (1.Liga)

- Trainingsgelände mit angemessener Anzahl an Umkleidekabinen
- mindestens 4 Plätze, davon mindestens 1 Kunstrasenplatz
- Möglichkeit der Hallennutzung im Winter; die Halle sollte in der Nähe des Leistungszentrums liegen

Kategorie II (2.Liga)

- Trainingsgelände mit angemessener Anzahl an Umkleidekabinen
- **mindestens 3 Plätze, davon mindestens 1 Kunstrasenplatz**
- Möglichkeit der Hallennutzung im Winter; die Halle sollte in der Nähe des Leistungszentrums liegen

Daraus ergibt sich der Bedarf von 4 Trainingsplätzen!